

# Landschaftsgesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004  
angenommen

## I. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Landschaft Davos die För- Zweck  
derung von

- a) Kultur, Kunst, Brauchtum;
- b) Wissenschaft und Forschung;
- c) Bildung.

Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen gesetzlich vorgeschriebene Beiträge aufgrund anderer Erlasse von Bund, Kanton oder Gemeinde, wie zum Beispiel Stipendien, öffentliche Schulaufgaben usw.

### Art. 2

Für die Anwendung dieses Gesetzes sind zuständig:

Zuständigkeit

- a) Kleiner und Grosser Landrat gemäss den Finanzkompetenzen;
- b) Kulturkommission gemäss den Regelungen in Abschnitt II.

### Art. 3

Organisationen oder Personen, welche Beiträge aufgrund dieses Ge- Controlling  
setzes beanspruchen, haben schriftliche Gesuche mit aussagekräftigen Beilagen und Auskünften über allfällige weitere Beitragszahler einzureichen.

Institutionen, die regelmässig und wiederkehrend unterstützt werden, haben jährlich unaufgefordert Budget und Jahresrechnung der Gemeinde einzureichen.

## II. Kultur und Kunst

### Art. 4

Die Förderung von Kultur und Kunst soll folgende Ziele erreichen: Ziele

- a) Eine Vielfalt des Kulturangebots;
- b) Die Pflege und Unterstützung des Brauchtums;
- c) Die Begünstigung des Schaffens einheimischer Kunst- und Kulturschaffender;
- d) Ein Angebot an Bibliotheken, Mediotheken und Ludotheken;

- e) Den Erhalt von Museen;
- f) Die Koordination des Kulturlebens.

## Art. 5

- Kulturfonds  
a) Finanzierung
- Die Finanzierung erfolgt durch den Kulturfonds, der wie folgt gespeist wird:
- a) jährliche Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 6;
  - b) Zuwendungen Dritter.

## Art. 6

- b) Beiträge
- Der Grosse Landrat setzt jährlich im Voranschlag den Beitrag der Gemeinde fest. Er berücksichtigt die finanzielle Lage der Gemeinde und die Gesamtheit des ausgewiesenen Unterstützungsbedarfs.
- Der jährliche Beitrag soll Fr. 250 000.– nicht unter- und Fr. 350 000.– nicht überschreiten; eine Anpassung an die Geldentwertung ist möglich.

## Art. 7

- c) Verwendung
- Der Kulturfonds wird im Rahmen von Art. 1 folgendermassen verwendet:
- a) Einmalige Zuwendungen bei besonderen Gelegenheiten, Anlässen oder Vorkommnissen;
  - b) Wiederkehrende Zuwendungen aufgrund eines jährlich auszuarbeitenden Voranschlages.
- Die einzelnen, einmaligen und wiederkehrenden Zuwendungen sind in den Gesamtzusammenhang der kulturellen, wissenschaftlichen und humanitären Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen und entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Institution oder des Vorhabens auszurichten.

## Art. 8

- Institutionen
- Folgende Institutionen werden über den ordentlichen Haushalt finanziert:
- a) Leihbibliothek und Dokumentationsbibliothek;
  - b) Museen;
  - c) Kultursekretariat (Fachstelle Kultur).

## Art. 9

- Kulturkommission  
a) Auftrag
- Die Kulturkommission ist eine Kommission mit Exekutivbefugnissen<sup>1</sup> mit dem Auftrag der kommunalen Kultur- und Kunstförderung.
- Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach dem vorliegenden Gesetz und dem vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kommission erlassenen Pflichtenheft.

<sup>1</sup> DRB 10; vgl. Art. 42 Abs. 1 lit.b und Art. 45b

## Art. 10

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Kleinen Landrat auf Vorschlag der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. b) Zusammen-  
setzung

Für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung steht ihr das Kultursekretariat zur Verfügung.

## Art. 11

Der Kulturkommission obliegen folgende Aufgaben: c) Aufgaben

- a) Strategische Planung des Kulturgeschehens;
- b) Pflege und Förderung der Kultur, Kunst und des Brauchtums;
- c) Aufbau eines Beziehungsnetzes;
- d) Gewinnung von Kultur-Sponsoren.

## Art. 12

Die Kulturkommission hat folgende Kompetenzen: d) Kompe-  
tenzen

- a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
- b) Verwendung der im Kulturfonds vorhandenen Mittel;
- c) Gesamtleitung der von der Gemeinde geführten Leih- und Dokumentationsbibliothek im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;
- d) Freigabe der für die Museen bewilligten Budgetmittel;
- e) Organisation und Führung des Kultursekretariats;
- f) Erlass der für die Benützung der von der Gemeinde geführten Institutionen notwendigen Reglemente und Gebührentarife.

## Art. 13

Das Kultursekretariat erfüllt die im Rahmen des vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kulturkommission erteilten Leistungsauftrages zugewiesenen Aufgaben. Kultur-  
sekretariat

Der Kleine Landrat kann die Führung des Kultursekretariats Dritten übertragen.

### III. Wissenschaft und Forschung

## Art. 14

Die Gemeinde unterstützt das Schweizerische Forschungsinstitut für SFI-Beitrag  
Hochgebirgsklima und Medizin in Davos.<sup>1</sup>

Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach den Beiträgen des Kantons. Als Richtlinie gilt, dass die Gemeinde den anderthalbfachen Kantonsbeitrag leistet.

Der Grosse Landrat kann den Gemeindebeitrag erhöhen oder herabsetzen, wenn veränderte Verhältnisse eintreten. Er berücksichtigt

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

dabei die Finanzlage der Gemeinde und des Forschungsinstitutes sowie die Bewertung seines Forschungsprogrammes durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Kontinuität der anerkannten Forschungsprogramme ist zu wahren.

Die Stiftung unterbreitet dem Grossen Landrat ihre Jahresrechnungen zur Einsichtnahme.

#### Art. 15

Weitere  
Beiträge

Die Gemeinde unterstützt das Physikalisch-Meteorologische Observatorium samt Weltstrahlungszentrum Davos sowie das AO-Forschungsinstitut mit jährlichen Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

### IV. Bildung

#### Art. 16

Bildungs- und  
Wissensstand-  
ort Davos

Die Gemeinde unterstützt den Verein «Wissensstadt Davos» mit Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

Andere Institutionen oder Organisationen, welche einen massgeblichen Beitrag zur Etablierung und Stärkung der Landschaft Davos als Bildungs- und Wissensstandort leisten, können ebenfalls unterstützt werden.

### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 17

Übergangs-  
bestimmungen

Es werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen gemäss Art. 12 lit. f dieses Gesetzes aufgehoben:

- a) Die Organisationsordnung über die Bibliotheken der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1986<sup>1</sup>;
- b) Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos vom 6. März 2000<sup>2</sup>;
- c) Gebührenregelung der Leihbibliothek Davos vom 25. Mai 2000<sup>3</sup>.

#### Art. 18

Verhältnis zur  
Sportkommissi-  
on

Ein von der Sportkommission allenfalls geschaffenes Sportsekretariat (Fachstelle Sport) kann gemeinsam mit dem Kultursekretariat geführt werden.

Die verantwortlichen Kommissionen regeln die Zusammenarbeit in einer Leistungsvereinbarung, insbesondere bei einer Übertragung an Dritte.

<sup>1</sup>DRB 87.1

<sup>2</sup>DRB 87.2

<sup>3</sup>DRB 87.3

## Art. 19

Art. 7 aus DRB 86<sup>1</sup> wird unverändert zu Art. 2a in DRB 23.

Stiftungstaxe

## Art. 20

Das Landschaftsgesetz über die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Institutionen vom 4. April 1982 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Landschaftsbeschluss über die Führung der Bibliothek Schwei-  
zerhaus vom 2. Dezember 1984 wird aufgehoben.

## Art. 21

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung  
und Inkraft-  
treten

<sup>1</sup> Nunmehr aufgehoben gemäss Art. 20 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes